

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophisch-Pädagogischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Fachpromotionsordnung PPF)

Vom 25. September 2020

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Philosophisch-Pädagogischen Fakultät (Fachpromotionsordnung PPF) vom 9. Juni 2011 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 35, Nr. 1/2011, S. 125), geändert durch Satzung vom 9. März 2018 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 42, Nr. 1/2018, S. 45) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden zu Abs. 1 und in Satz 4 wird die Satznummerierung „3“ durch die Satznummerierung „4“ ersetzt.
2. In Abs. 1 Satz 2 wird die Abkürzung „RaPO“ durch die Abkürzung „RaPromO“ ersetzt.
3. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Dem Antrag gemäß § 6 Abs. 1 RaPromO ist außer den Nachweisen nach § 6 Abs. 2 RaPromO ein ca. zweiseitiges Exposé zum Promotionsprojekt mit Kurzstellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin beizufügen.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. Juli 2020 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 24. September 2020 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 21. August 2020; Az.: R.3-5e61aVI(4)-10b/82981.

Eichstätt/Ingolstadt, den 25. September 2020

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 25. September 2020 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. September 2020.